

Zum Thema Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und den Anforderungen an ein ärztliches Attest gibt es inzwischen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen.

VG Berlin - VG 3 L 322/20 - vom 06.10.2020

„Die aus § 4 Abs. 1 Nr. 9 SARS-CoV-2-IfSVO folgende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 SARS-CoV-2-IfSVO u.a. nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die in ... geregelte Ausnahme von der nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 SARS-CoV-2-IfSVO bestehenden allgemeinen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft nach dem Wortlaut der Norm sowie deren Sinn und Zweck erkennbar **nicht solche Personen, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung lediglich allgemein für ‚ungesund‘, nicht notwendig, lästig o.ä. halten oder aus anderen Gründen generell ablehnen**. Vielmehr gilt sie nur für jene Minderheit der Menschen, die aufgrund bestimmter bereits bestehender Behinderungen oder Besonderheiten ihrer gesundheitlichen Konstitution, so z.B. weil sie an einer mit Beeinträchtigungen der Atmung und der Sauerstoffaufnahme verbundenen chronischen Lungenkrankheit leiden, objektiv nachvollziehbar durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in unzumutbarer und unverhältnismäßiger Weise belastet würden. ...

Für den Fall, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung oder Behinderung nicht offensichtlich erkennbar ist ... kann auf eine ärztliche Bescheinigung Bezug genommen werden. Die Verwaltung ... muss aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen selbstständig zu prüfen

Es (vorliegende das Attest) erschöpft sich vielmehr in der Feststellung, dass es den Antragstellern ..., aus medizinischen Gründen unzumutbar ist, eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu tragen'. Eine solche allgemeine Feststellung kann (den Nachweis) einer tatsächlich bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung weder ersetzen noch ... glaubhaft machen.“

OVG Bln-Brdbg – OVG 1 S 108/20 – vom 07.10.2020

Auch in diesem Fall enthielt das Attest der Fachärztin für Pneumologie und Allergologie keine Angaben zu etwaigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Betroffenen, sondern erschöpfte sich in der allgemeinen Feststellung „Mein Patient ist von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Rechtsgrundlage § 4 Absatz 2 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung Das Attest hat bundesweit Gültigkeit“ **Der Bezug zu einer speziellen gesundheitlichen Situation fehlte. Die Ansicht, dass ein ärztliches Attest grundsätzlich keinen ärztlichen Befund enthalten müsse und auch der Hinweis auf Datenschutz ändere nichts daran, dass die Betroffene die Beweislast trägt.**

-> ausführlich im anhängenden Auszug [ab Buchst. b.](#)

a. Soweit der Antragsgegner meint, dass die Antragstellerin keinen Änderungsantrag gestellt habe, weshalb nicht erkennbar sei, inwieweit die angegriffene Entscheidung geändert oder aufgehoben werden solle, scheidet die Beschwerde daran nicht. Die Begründung des Rechtsmittels lässt hinreichend erkennen, dass die Antragstellerin ihr Antragsbegehren mit dem Inhalt, den das Verwaltungsgericht angenommen hat (vgl. §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO), weiter verfolgen will, so dass über Zielrichtung und Umfang der Beschwerde auch ohne konkrete Antragsformulierung ausnahmsweise keine Zweifel bestehen.

b. Aufgrund der aktuell geltenden Rechtslage, die der Senat angesichts des Verpflichtungsbegehrens zugrunde zu legen hat, ergibt sich die Pflicht der Antragstellerin, eine Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen zu tragen, aus § 4 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung - SARS-CoV-2-IfSV - (vom 23. Juni 2020, GVBl. S. 562, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsverordnung vom 29. September 2020, GVBl. S. 749). Danach gilt das Gebot mit Ausnahme des Unterrichtes und der außerunterrichtlichen sowie ergänzenden Förderung und Betreuung in Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26, i.d.F. des Gesetzes vom 11. Juni 2020, GVBl. S. 538) sowie in der beruflichen Bildung. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung i.S.v. § 4 Abs. 3 SARS-CoV-2-IfSV gilt u.a. nicht für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 SARS-CoV-2-IfSV).

Die Antragstellerin hat weder dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht, dass sie diese Befreiungsvoraussetzungen erfüllt. Deshalb ist ein Obsiegen in einem etwaigen Hauptsacheverfahren nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

aa. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, es fehle bereits an einem hinreichend substantiierten Vorbringen, aufgrund welcher gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung die Antragstellerin - selbst kurzzeitig - nicht in der Lage sei, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (vgl. Beschluss, S. 4 ff.). Dies habe sie auch nicht mit der Bezugnahme auf ein „Ärztliches Attest“ der Fachärztin für Pneumologie und Allergologie Dr. Hesse vom 7. August 2020 (GA, Bl. 10) darge-

legt und glaubhaft gemacht. Die Bescheinigung enthalte keine Angaben zu etwaigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Antragstellerin, sondern erschöpfe sich in der außerhalb der Fachkompetenz der Ärztin liegenden Feststellung einer vermeintlichen Rechtsfolge („Mein Patient ist von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Rechtsgrundlage ist § 4 Absatz 2 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung [...]. Das Attest hat bundesweit Gültigkeit [...]“). Dem Hinweis der Antragstellerin auf Studien usw. Ausführungen zu den beim (längeren) Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen vermeintlich generell, d.h. grundsätzlich jedermann drohenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen fehle der Bezug zu ihrer speziellen gesundheitlichen Situation. Hinzu komme, dass die Wege vom Eingang des Schulgebäudes zu den Unterrichtsräumen und zurück insgesamt nur wenige Minuten, während derer die Antragstellerin eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müsse, in Anspruch nehmen dürften. Außerdem sei ihr freigestellt worden, auf Aufenthalte im Schulgebäude außerhalb des Unterrichts und auf die außerunterrichtliche sowie ergänzende Förderung und Betreuung zu verzichten, ohne deshalb Einbußen bei der Ausbildung hinnehmen zu müssen (fehlender Anordnungsanspruch).

bb. Soweit die Beschwerde sich mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzt (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO), greift die Begründung nicht durch. Die Antragstellerin hat nach wie vor keine Beeinträchtigung, Erkrankung oder Behinderung i.S.v. § 4 Abs. 4 Nr. 2 SARS-CoV-2-IfSV dargelegt und glaubhaft gemacht, sondern erschöpft sich überwiegend in allgemeinen Ausführungen, insbesondere zu Datenschutzbestimmungen und Anforderungen an Atteste, die nicht helfen.

Da sich die Antragstellerin auf eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beruft, muss sie nach allgemeinen Grundsätzen überzeugend belegen, dass sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Nr. 2 SARS-CoV-2-IfSV erfüllt. In welcher Art und Weise dies zu erfolgen hat, gibt die Infektionsschutzverordnung nicht vor, wie die Beschwerde einräumt. Entscheidend ist daher allein die Überzeugungskraft eines vorgelegten Nachweises. Bloße Behauptungen des Betroffenen reichen nicht aus; dies würde dem Sinn und Zweck der grundsätzlich bestehenden Tragepflicht zuwiderlaufen.

Dass das „Attest“ vom 7. August 2020 die erforderliche Überzeugung nicht vermittelt, hat das Verwaltungsgericht (Beschluss, S. 6 f.) überzeugend ausgeführt. Dem vermag die Beschwerde nichts entgegenzusetzen, was eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnte. Dies gilt insbesondere vor dem - entgegen der Ansicht der Beschwerde - nicht unerheblichen Hintergrund, dass die Antragstellerin vor den Schulferien im Schulgebäude regelmäßig bis zum Erreichen des Unterrichtsraums eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen und diese bei Bedarf, insbesondere bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands, sogar vorübergehend auch während des Unterrichts aufgesetzt habe. Anzeichen für eine dadurch verursachte gesundheitliche Belastung seien damals weder beobachtet noch von der Antragstellerin kommuniziert worden (vgl. GA, Bl. 39). Angesichts dessen helfen die allgemeinen Ausführungen beispielsweise zu plötzlichen „Panikattacken“ beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, von denen die Beschwerde in Bezug auf die Antragstellerin indes nichts berichtet, ebenso wenig wie die inhaltsleeren Angaben in dem „Attest“ (s.o.).

Die Ansicht der Beschwerde, dass ein ärztliches Attest grundsätzlich keinen ärztlichen Befund enthalten müsse, ändert nichts daran, dass die Antragstellerin beweisfällig ist. Gleiches gilt für den Hinweis auf die ärztliche Schweigepflicht, von der jederzeit eine Befreiung erteilt werden könnte. Auch die erstmalig geäußerten datenschutzrechtlichen Ausführungen der Beschwerde führen auf keine andere Bewertung; denn hierdurch wird die Darlegungs- und Beweislast der Antragstellerin im Verfahren der Hauptsache bzw. die Notwendigkeit im vorläufigen Rechtschutzverfahren, die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs nach § 123 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO glaubhaft zu machen, nicht in Frage gestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Marenbach

Dr. Oerke

Süchting

